

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Jan. 2021 – Joris Ide NV – DE)

Für alle vom Verkäufer getätigten Verkäufe von Produkten und/oder Zubehör („Produkt“/„Produkte“) gelten die hier aufgestellten Verkaufsbedingungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen stehen, die in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer niedergelegt sein müssen. Andere etwaige bestehende allgemeine Geschäftsbedingungen in den Kaufaufträgen des Käufers bleiben unberücksichtigt, auch wenn diese nicht ausdrücklich vom Verkäufer für ungültig erklärt worden sind.

Artikel 1: LIEFERBEDINGUNGEN

Die in Auftragsbestätigungen vermerkten Liefertermine sind nicht bindend, und der Verkäufer erkennt keinerlei Ansprüche des Käufers bei Lieferverzögerung an, es sei denn, die Liefertermine werden ausdrücklich vom Verkäufer in einem gesonderten Dokument schriftlich und ohne jeglichen Vorbehalt bestätigt. Sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung vermerkt, gelten die Produkte EXW als verkauft. Die Produkte werden vom Verkäufer ausgeliefert, indem sie nach den Vorgaben des Verkäufers verpackt, etikettiert und gekennzeichnet werden. Diese Geschäftsbedingungen (wie u. a. „EXW“) sind gemäß Incoterms 2020 auszulegen, welche von der Internationalen Handelskammer herausgegeben wurden (die „Incoterms“).

Artikel 2: EIGENTUMSVORBEHALT UND RISIKO

Das Eigentumsrecht an den Produkten geht an den Käufer über, nachdem der Preis ganzheitlich an den Verkäufer gezahlt wurde. Der Käufer muss bis zu diesem Zeitpunkt darauf achten, dass die Produkte in seinem Besitz jederzeit sofort als das Eigentum des Verkäufers in der Filiale des Käufers identifiziert werden können. Der Verkäufer wahrt im Falle eines Weiterverkaufs die Möglichkeit, den Betrag einzufordern, der mit dem Wert der Produkte übereinstimmt. Der Eigentumsvorbehalt gilt für die verkauften Produkte, auch wenn sich diese im Besitz Dritter befinden. Auf Verlangen des Verkäufers muss der Käufer alle Dokumente zur Verfügung stellen und alle Handlungen unternehmen, die notwendig oder erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers in dem Land des Abnehmers des Käufers durchzusetzen. Unabhängig vom Eigentumsvorbehalt trägt in jedem Fall ausschließlich der Käufer die Lagerkosten und die Gefahr einer Beschädigung, Vernichtung oder des Verlusts der verkauften Produkte oder eines Teils davon, sobald die Produkte ausgeliefert worden sind, auch bei Vernichtung oder Verlust im Falle von höherer Gewalt.

Artikel 3: PREISE

Der Käufer bezahlt, soweit der Verkäufer nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart hat, den vereinbarten Preis für die Produkte ohne jedweden Abzug oder Rabatt an den Verkäufer. Der Verkäufer ist ohne eine vorherige schriftliche Mitteilung oder Zustimmung des Käufers berechtigt, seinen vereinbarten Preis gemäß dem MEPS EU Carbon Steel Price Index HD Galv. Coil (Ref. 1997) zu indexieren, soweit der indexierte Preis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht niedriger wäre als der vereinbarte Preis.

Artikel 4: STEUERN UND ABGABEN

Alle jetzt und zukünftig erhobenen Steuern, Verbrauchssteuern, Abgaben und Gebühren aller Art, die im Zusammenhang mit den Produkten erhoben werden, sind vom Käufer zu tragen, es sei denn, diese betreffen Steuern und Abgaben, die in Vorausleistung vom Verkäufer vor der Lieferung der Produkte zur Erfüllung der vereinbarten Incoterm-Bedingungen entrichtet werden müssen.

Falls die Lieferung der Produkte aufgrund des innergemeinschaftlichen Charakters der Lieferung oder wegen der Exportbestimmungen für die gelieferten Produkte von der Mehrwertsteuer befreit ist, und der Käufer den Transport der Produkte auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung übernimmt (Incoterms EXW, FOB, FCA, usw.), ist der Verkäufer nur dann verpflichtet, die Mehrwertsteuer zu erlassen, wenn ihm vom Käufer ein Liefernachweis über die Auslieferung der Produkte im Bestimmungsland erbracht wird.

Artikel 5: RECHNUNGSSTELLUNG – BEZAHLUNG

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben, sind alle Zahlungen in Euro spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum (das ist das Fälligkeitsdatum) ohne Abzug zu leisten. Der Verkäufer hat für den Fall einer Nichtzahlung zum Fälligkeitsdatum von Rechts wegen sowie ohne Inverzugsetzung das Recht auf Bezahlung von

Zinsen zum von der Europäischen Zentralbank verwendeten Referenzzinssatz zuzüglich 8 Prozentpunkte und aufgerundet auf den höheren halben Prozentpunkt gemäß der Bestimmung im Gesetz vom 02. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Bei Fälligkeit von Verzugszinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Verkäufer von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung zur Forderung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 40 Euro für seine eigenen Beitreibungskosten berechtigt. Zusätzlich zu diesem Pauschalbetrag hat der Gläubiger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für alle anderen Beitreibungskosten, die über diesen Pauschalbetrag hinausgehen und durch den Zahlungsverzug entstanden sind.

Die Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag hebt ohne Vorankündigung die bereits gewährten Zahlungsziele aller anderen offenen Rechnungen auf und macht diese sofort fällig. Darüber hinaus ist der Verkäufer in solchen Fällen sowie bei Insolvenz oder Kreditschädigung des Käufers (z. B. durch Ausstellung eines ungesicherten Wechsels oder Schecks) oder bei jederzeitigen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers aufgrund höherer Gewalt und/oder sonstiger erkennbarer Ereignisse berechtigt, die Zahlungsbedingungen mit sofortiger Wirkung zu ändern und für noch ausstehende Lieferungen Voraus- oder Barzahlung oder (sonstige) Sicherheiten zu verlangen, auch wenn die Ware bereits ganz oder teilweise versandt wurde. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird der Verkäufer den Käufer in Verzug setzen.

Für den Fall, dass der Käufer nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen Abhilfe schafft, behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach eigenem Ermessen alle Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung und/oder der Stellung angemessener Sicherheiten auszusetzen oder den Verkauf gemäß Art. 9 dieser Geschäftsbedingungen aufzulösen, ungeachtet der Rechte des Verkäufers auf alle Schäden und Zinsen, die er geltend machen kann. Hierfür ist die Willensäußerung des Verkäufers per Einschreiben ausreichend.

Artikel 6: HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien (Käufer und Verkäufer jeweils einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet) ist haftbar gegenüber der anderen Partei für Vertragsverletzungen oder Verzug in Bezug auf die Umsetzung von Verpflichtungen, die sich infolge höherer Gewalt, wie beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf: Brand, Explosion, Streik, Aufruhr, Bürgerkrieg oder zwischenstaatlichem Krieg, Invasion, Epidemien, Hoheitsakt, Sturmschaden, Erdbeben, die Weigerung von Behörden zur Ausstellung von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen bzw. deren Entziehung ergeben, oder die aus einem Unvermögen resultieren, Produkte und/oder Rohstoffe und/oder Komponenten von Dritten aufgrund höherer Gewalt rechtzeitig und/oder in ausreichendem Maße zu erhalten, oder die von anderen Ursachen herrühren, die sich der angemessenen Kontrolle einer der beiden beteiligten Parteien vollständig entziehen. Höhere Gewalt für Zahlungsverpflichtungen wird ausgeschlossen.

Die Parteien haben sich unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn es zu einer Situation höherer Gewalt kommt.

Wenn die Parteien mit einer Situation höherer Gewalt konfrontiert werden, wird die Umsetzung der Verpflichtungen eines jeden automatisch von Rechts wegen ausgesetzt, solange die Situation höherer Gewalt besteht.

Für den Fall, dass die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat andauert, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag einseitig, kostenlos und mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Artikel 7: GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet, (i) dass zum Zeitpunkt der Produktlieferung die Produkte den Spezifikationen der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung der üblichen Abweichungen entsprechen, welche mit bestehenden und allgemein anerkannten Euronormen, den zugehörigen Toleranzen und deren Anwendung auf die Produkte übereinstimmen. (ii) Eine allgemeine Garantie wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, vorbehaltlich der Einhaltung der nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen durch den Käufer, zuerkannt (die „Gewährleistungen“). Der Käufer garantiert, dass im Falle des Weiterverkaufs auch dessen Kunde und der Endverbraucher die Geschäftsbedingungen von Artikel 7 einhalten. Der Käufer schützt den Verkäufer vollständig vor jeglichen Ansprüchen, die aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 7 entstehen.

7.1. Bedingungen über die Anwendung von Gewährleistungen

Gewährleistung wird nur dann gegeben, wenn für den Umgang mit den Produkten oder Komponenten Folgendes beachtet wird:

1. Produkte oder Komponenten dürfen nur in der Originalverpackung nach Anweisung des Verkäufers transportiert und gelagert werden (Anweisungen betreffen unter anderem Aufbewahrung an einem sicheren Ort, Mindesttemperatur, max. Luftfeuchtigkeit, neutrale atmosphärische Bedingungen, etc.) oder, falls nichts näher angegeben ist, dürfen Produkte oder Komponenten nur in der Art und Weise behandelt werden, wie es allgemein für Produkte der Art üblich ist;
2. Anweisungen und Richtlinien des Verkäufers dürfen nur nach Absprache mit dem Verkäufer geändert werden bzw. müssen diese, falls eine Absprache nicht möglich ist, mit mindestens der gleichen Sorgfalt und Umsicht aufgestellt werden, wie sie für Produkte der Art üblich ist;
3. Sie wurden strikt in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Richtlinien (u. a. die Produktblätter im Katalog) des Verkäufers oder in Ermangelung dessen mindestens mit der gleichen Sorgfalt und Vorsicht gelagert, montiert und gewartet, wie sie für diese Art von Produkten allgemein anerkannt ist, um Schäden an den Produkten zu vermeiden und/oder eventuelle Unregelmäßigkeiten sofort zu ermitteln und zu melden.
4. Produkte und Komponenten dürfen weder nach unsachgemäßem Transport noch nach unzulässigen Anpassmethoden, Änderungen oder unzulässigen Änderungsversuchen verarbeitet oder aufgestellt werden;
5. Produkte und Komponenten dürfen nur einem „normalen Gebrauch“ für den beabsichtigten Zweck unterliegen und dürfen nicht für andere Zwecke gebraucht, missbraucht, beschädigt oder unsachgemäß verwendet werden; Der hier verwendete Begriff „normaler Gebrauch“ bezeichnet eine regelmäßige, normale und routinierte Verwendung des betreffenden Produktes, so wie vom Verkäufer beabsichtigt und/oder empfohlen;
6. Sie wurden jederzeit gemäß den Anweisungen des Verkäufers oder in Ermangelung dessen mindestens in regelmäßigen zeitlichen Intervallen gewartet, die mit der allgemein anerkannten Praxis für die Art von Produkten übereinstimmen.
7. Der Käufer und im Falle eines Weiterverkaufs dessen Kunde und der Endverwender müssen insbesondere folgende Maßnahmen durchführen lassen (vorbehaltlich der Berücksichtigung sämtlicher Regeln für eine gute Verarbeitung und aller Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen bei der Durchführung der unten genannten Anweisungen):
 - a. bei Produkten mit Schutzfolie die Folie innerhalb eines Monats ab Lieferung abnehmen.
 - b. die Produkte in folgender Art und Weise lagern: Die Produkte müssen trocken (unter einer Abdeckung oder einem Segel) trocken gelagert werden. Es darf kein Wasser zwischen den Produkten stehen bleiben. Die Lagerung muss ausreichend belüftet werden. Die Produkte dürfen höchstens 1 Monat ab Lieferung gelagert werden.
 - c. nicht beschichtete Schneidkanten oder von Korrosion betroffene Produkte müssen sofort mit Materialien und gemäß Verfahren laut Anweisungen des Verkäufers behandelt werden. Zusätzlich müssen
 - d. regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich, die Produkte und die Verkleidung des Bauwerks überprüft werden, außerdem müssen
 - e. die Produkte regelmäßig gereinigt werden, wobei bei der Reinigung nach den Richtlinien und Anweisungen des Verkäufers vorgegangen werden muss, oder, falls keine Anweisungen vorhanden sind, müssen die Produkte mit mindestens der gleichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, wie es allgemein für Produkte der Art üblich und anerkannt ist.
8. Der Verkäufer haftet nicht für Defekte, Mängel, Verlust oder Beschädigungen an Produkten oder deren Komponenten, die wie folgt verursacht wurden oder hervorgehen aus (i) der Nichteinhaltung der Bestimmungen, wie in Artikel 7 aufgeführt, (ii) Kondenswasser, Schimmel oder andere Flecken, die auf die Lagerbedingungen zur Verarbeitung zurückzuführen sind, einer den Richtlinien und Anweisungen des Verkäufers nicht entsprechenden Montage oder, falls keine Anweisungen vorhanden sind, nicht den Richtlinien, wie sie für Produkte dieser Art allgemein verwendet werden, entsprechender Montage oder (iii) der Korrosion von nicht beschichteten Schneidkanten oder Korrosion oder Abblätterung als Folge der Einwirkung auf die Produkte und/oder der

Verkleidung durch korrosive Stoffe und Gase, die Säuren, Basen oder Lösungsmittel enthalten oder abrasive Stoffe, oder (iv) dem Verschleiß, oder (v) der Umstände, welche die Korrosion von Stahl beschleunigen, wie beispielsweise, jedoch nicht beschränkt auf: klimatische Bedingungen, beispielsweise dem Aussetzen von extremen Temperaturen, oder einer salzigen und/oder sandigen Umgebung, anderen Auswirkungen, welche die Folge von Ursachen innerhalb des Gebäudes sind, dem Vorhandensein von verunreinigenden Stoffen oder abnormaler Luftverschmutzung, dem Kontakt mit aggressiven Dämpfen oder Chemikalien, dem Ausstoß von schädlichen Gasen, Dämpfen oder Chemikalien aus natürlichen oder künstlichen Quellen auf oder innerhalb von 500 Metern Entfernung vom Standort der Produkte oder (vi) der Anhäufung von Schmutz, oder Pfützen auf Dächern und/oder unzureichend abgeschlossenen Überlappungsbereichen, wodurch Wasser und andere verunreinigende Stoffe zurückgehalten werden oder (vii) der Anbringung von anderen Produkten und Zubehör, wie beispielsweise (aber nicht beschränkt auf) Solarmodule oder jeder Art von anderen Aktivitäten, die eine zusätzliche Belastung der Produkte des Verkäufers mit sich bringen, vorbehaltlich der Verwendung der vom Verkäufer hierzu empfohlenen Produkte aus seinem Produktangebot, in Übereinstimmung mit den Produktblättern des Verkäufers.

7.2. Farben und Farbtöne

Sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde, garantiert der Verkäufer nicht die Gleichmäßigkeit der Farben und Farbtöne. Falls die oben genannte Klausel vereinbart wurde, wird diese Einheitlichkeit unter Anwendung der dann geltenden örtlichen Gepflogenheiten in dem Bereich beurteilt und gilt nur für alle Produkte oder für jedwede Teile, die durch den Käufer in 1 Bestellung (aus ein und derselben Mustercharge) bestellt und vom Verkäufer bestätigt worden sind. Farbmuster und/oder Farbfotos von Produkten in Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien des Verkäufers werden nur nach der veröffentlichten Bezeichnung aufgeführt und können von der realen Farb- und Farbtongebung abweichen.

7.3. Gewährleistungsmaßnahmen

7.3.1 Wenn der Verkäufer feststellt, dass das gelieferte Produkt oder ein Teil davon nicht mit den Garantien übereinstimmt, muss er auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen Abhilfe schaffen: indem (i) das Produkt oder die entsprechende Komponente nachgebessert, korrigiert oder angepasst wird: oder (ii) indem das Produkt oder die Komponenten ersetzt werden oder (iii) indem der Kaufpreis erstattet wird oder, (iv) wenn der Kaufpreis noch nicht oder nicht vollständig durch den Käufer bezahlt wurde, der Kaufpreis ermäßigt wird oder (v) der Kunde vom Kaufvertrag zurücktritt und die entsprechende Kaufsumme zurückerstattet bekommt.

Es muss mindestens ein Ersatzteil für die ursprüngliche Komponente die entsprechende Funktion erfüllen können. Auszutauschende Produkte und/oder Komponenten gehen in das Eigentum des Verkäufers über und werden auf Verlangen des Verkäufers und auf seine Kosten und auf sein Risiko vom Käufer zum Verkäufer zurückgesendet.

7.3.2. Die Reparatur von bereits montierten und verarbeiteten Produkten und/oder Komponenten, die der Gewährleistung unterliegen, deckt die Kosten für Material und Arbeit. Jedoch wird die ursprüngliche Dauer der Gewährleistung nicht verlängert. Der Ersatz von bereits montierten und verarbeiteten Produkten und/oder Komponenten, die der Gewährleistung unterliegen, deckt die Kosten für Material und Arbeit ab und verlängert die ursprüngliche Gewährleistungsdauer.

7.3.3. Rücksendung von mangelhaften Produkten oder Komponenten an den Verkäufer und wieder zurück an den Käufer:

a. mangelhafte Produkte oder Komponenten dürfen unter keinen Umständen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vom Käufer zurückgesendet werden.

b. vor dem Rückversand von mangelhaften Produkten oder Komponenten an den Verkäufer bestimmt der Verkäufer in Rücksprache mit dem Käufer, ob der Austausch oder die Nachbesserung des Produktes am Verarbeitungsort oder beim Verkäufer oder bei einem von ihm beauftragten Dritten ausgeführt wird.

c. falls ein Ersatz oder eine Nachbesserung sich als nicht nötig herausgestellt haben, werden die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung für das angeblich schadhafte Produkt oder Produktteil vom Verkäufer auf den Käufer übertragen. Diese Kosten werden vom Verkäufer rückerstattet, wenn die Notwendigkeit einer Besserung oder eines Austausches belegt werden kann.

7.3.4. Die in Abschnitt 7.3.1 aufgeführten Maßnahmen stellen die alleinigen und ausschließlichen Rechtsbehelfe des Käufers und die alleinigen und ausschließlichen Haftpflichten des Verkäufers im Rahmen der ihm obliegenden Gewährleistung dar, die in keinem Fall den geltenden Verkaufspreis des zu ersetzenden Produkts übersteigen, sodass Ersatz für abgeleitete Schäden ausgeschlossen wird.

Die sich aus Abschnitt 7.3.2 ergebenden Maßnahmen stellen lediglich eine Richtschnur für zusätzliche Kosten der vorgenommenen Montage- und Demontagekosten dar, sie orientieren sich an marktgängigen Tarifen, wenn feststeht, dass kein Mangel bestand bzw. nicht vor der Montage oder Installation des Produkts feststellbar war, und unter der Bedingung, dass der Käufer eindeutig seiner Schadenbegrenzungspflicht nachkam und alle Montagevorschriften gewissenhaft ausgeführt hat, wobei ausdrücklich Ersatz für abgeleitete Schäden ausgeschlossen wird.

Die in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Gewährleistungen gelten nicht für vom Käufer gekaufte Produkte, die für den Käufer schon sichtbare Schäden und Mängel aufwiesen und/oder für Produkte, die vom Verkäufer ausdrücklich als „zweite Wahl“ oder ein anderes Äquivalent angeboten bzw. verkauft wurden.

7.3.5. Jede mündliche oder schriftliche Empfehlung seitens des Verkäufers vor und/oder während der Verwendung der Produkte wird in bona fide nach dem zu dem Zeitpunkt bekannten Wissensstand erteilt. Die Empfehlung befreit den Käufer keinesfalls von seiner Verpflichtung, die vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Prozesse und / oder Anwendungen hin zu prüfen und sie nur zu diesem Zweck zu verwenden. Die Verwendung und Verarbeitung der Produkte für eine bestimmte Anwendung fällt daher vollumfänglich in die ausschließliche Verantwortung des Käufers.

Artikel 8: REKLAMATIONEN

8.1. Sichtbare Mängel

Der Käufer muss die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung prüfen, um u. a. die Menge, Abmessungen, das Gewicht und die Konformität mit den auf der Auftragsbestätigung / Lieferschein angegebenen Daten zu vergleichen. Er muss sämtliche sichtbaren Schäden an den Produkten sodann kontradiktorisch auf dem Lieferschein vermerken. Die vorbehaltlose Akzeptanz seitens des Käufers bedeutet, dass die von ihm akzeptierte Lieferung vollumfänglich die Auftragsbestätigung und den Lieferschein erfüllt. Vorbehalte des Käufers bezüglich einer Abweichung vom Inhalt der Auftragsbestätigung sind innerhalb von 72 Stunden nach Lieferung des Produkts schriftlich beim Verkäufer zu reklamieren.

Werden die Produkte auf Kosten und/oder auf Risiko des Käufers versendet, so hat dieser im Falle von Verlust von und/oder Transportschäden an den Produkten eine begründete und ausführliche Reklamation per Einschreiben an den Verkäufer, bzw. und im Falle von Transporten gemäß CMR an den Transporteur, zu richten.

Bemängelte Produkte sind dem Verkäufer kostenlos zur Verfügung zu halten, um ihm eine Bestandsaufnahme in gerichtlichem oder außergerichtlichem Rahmen zu ermöglichen. Sie dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an den Verkäufer zurückgeschickt werden.

8.2 Verdeckte Mängel

Jeder Anspruch auf Reparatur oder Ersatz gemäß den Garantien in Artikel 7 muss dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Tagen ab dem Datum, an dem der Mangel oder Fehler entdeckt oder zuerst bemerkt wurde oder entdeckt werden konnte, vorgelegt werden.

Artikel 9: KÜNDIGUNG

Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag mit dem Käufer in den folgenden Fällen zu kündigen:

1. jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliche Genehmigung und ohne dass eine Entschädigung fällig wird, im Falle (i) der Aussetzung von Zahlungen oder (ii) des Konkurses des Käufers oder (iii) der Liquidation oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des Käufers oder (iv) der Pfändung des gesamten oder eines Teils des Vermögens des Käufers;

2. wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt trotz schriftlicher Inverzugsetzung mit einer Frist von sieben Tagen mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug bleibt, einschließlich (ohne Einschränkung) seiner finanziellen Verpflichtungen.

In diesen Fällen werden alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig und der Käufer schuldet eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtpreises des (noch auszuführenden Teils des) Auftrags, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen höheren Schadensersatz zu fordern, wenn der tatsächlich erlittene Schaden höher sein sollte.

Das Vorstehende gilt unbeschadet des Rechts des Verkäufers, in den oben beschriebenen Fällen den Auftrag gegen Vorkasse zu erfüllen. Falls der Verkäufer die Produkte schon an den Käufer ausgeliefert hat, ist der Verkäufer vorbehaltlos dazu berechtigt, außergerichtlich erneut in den Besitz der identifizierbaren Produkte zu gelangen, wobei der Käufer oder dessen Insolvenzverwalter, Liquidator oder Bevollmächtigter den Verkäufer bei der Ausführung der Wiederinbesitznahme der Produkte zu unterstützen hat.

Artikel 10: STORNIERUNG / NICHTABNAHME DES KÄUFERS

Der Käufer erkennt an, dass seine Bestellung ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung endgültig ist und nicht geändert, storniert oder widerrufen werden kann, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vor.

Nimmt der Käufer die Produkte zum vereinbarten Liefertermin aus einem Grund, der dem Verkäufer nicht zuzurechnen ist, nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder sonstige Mitteilung eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 % des Rechnungswerts der Produkte pro angefangener Woche nach dem ursprünglichen Liefertermin zu berechnen, begrenzt auf neunzig (90) Tage.

Nimmt der Käufer eine Bestellung nicht ab, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den vollen Betrag der Bestellung als pauschalen Schadensersatz zu zahlen, unbeschadet der Anzahl der Tage der Lagerentschädigung, begrenzt auf neunzig (90) Tage. Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden vom Verkäufer zur Erstattung der vorgenannten Gebühren verwendet. Die Parteien sind sich einig, dass zur Produktion auch die Einbringung von nicht gängigen Rohstoffen und/oder Materialien durch den Verkäufer gehört.

Artikel 11: HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7 und außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers ist die Haftung des Verkäufers ausdrücklich beschränkt auf (i) den Ersatz des vorhersehbaren, persönlichen und unmittelbaren Schadens, den der Käufer erlitten hat, und (ii) den Betrag, der gegebenenfalls vom Versicherer des Verkäufers ausgezahlt wird, oder (falls keine Zahlung erfolgt) den Rechnungsbetrag in Bezug auf die Lieferung oder Leistung, aus der die Haftung entstanden ist.

Die Haftung des Verkäufers ist für alle indirekten Schäden oder Folgeschäden ausgeschlossen.

Artikel 12: RECHTE DRITTER

Der Verkäufer übernimmt für Produkte oder Komponenten keinerlei Haftung oder Verpflichtung auf Ersatz bei Ansprüchen Dritter, (i) wenn diese auf Spezifikationen, Zeichnungen, Modellen oder anderen Daten basieren, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, oder (ii) wenn diese einseitig von einer anderen Partei als die des Verkäufers angepasst wurden, oder (iii) in dem Maße, in dem der Käufer weiterhin vermeintliche Verstöße gegen Ansprüche Dritter zu vertreten hat, nachdem ihm Anweisungen erteilt worden sind, die vermeintlichen Verstöße einzustellen, und (iv) wenn der Gebrauch des Produktes oder einer Kombination des Produktes mit anderen Produkten, Verfahren oder Materialien oder einer Zusammenstellung davon eher als das eigentliche Produkt selbst die Ursache eines vermeintlichen Verstoßes gegen Ansprüche Dritter darstellen.

Wenn ein zuständiges Gericht feststellt, dass der Verkäufer solche Rechte Dritter verletzt oder unterschlagen hat, oder der Verkäufer selbst eine solche Unterschlagung festgestellt hat, kann der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten (i) das Produkt so ändern, dass es die Rechte Dritter nicht mehr verletzt oder unterschlägt, oder (ii) eine Lizenz oder ein anderes Nutzungsrecht für das Produkt erwerben oder (iii) das betroffene Produkt durch ein Produkt

ohne Mängel ersetzen. Sind die vorgenannten Möglichkeiten nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen und/oder innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar, kann der Verkäufer den von ihm gelieferten Liefergegenstand zurückverlangen und ihm die vom Käufer für den Liefergegenstand gezahlten Beträge unter Ausschluss jeder weiteren Vergütung erstatten.

Die vorstehend in Abschnitt 11 genannten vorgesehenen Mittel stellen die alleinigen und ausschließlichen Mittel als Ersatz für den Käufer dar und schließen jegliche weitere Schadenersatzforderung aus, die auf direkte oder indirekte Schäden zurückzuführen sind.

Artikel 13: GEHEIMHALTUNG - GEISTIGES EIGENTUM

Sofern nicht anders ausdrücklich mit dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurde, darf der Käufer unter keinen Umständen vertrauliche Informationen, oder Informationen, die sich im Besitz des Verkäufers befinden, veröffentlichen oder Dritten zur Verfügung stellen.

Alle Patente, Markennamen, Urheberrechte und/oder andere geistigen Eigentumsrechte und/oder Eigentums- oder vertrauliche Informationen, die sich auf das Produkt beziehen, verbleiben im Besitz des Verkäufers oder seines Lizenzgebers. Der Käufer kann aus dem Patent, der Lizenz oder einem anderen geistigen Eigentumsrecht, das dem Verkäufer gehört oder in dessen Besitz ist, kein Recht ableiten, noch kann er die vertraulichen Informationen, auch kommerzieller Art, die sich auf diese geistigen Rechte beziehen, unter Androhung des Ersatzes des nachgewiesenen Schadens an Dritte weitergeben.

Artikel 14: VERWENDUNG VON BILDERN

Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer Fotos von Projekten, die mit seinen Materialien erstellt wurden, aufnimmt und diese zu Werbezwecken (für Online- und Offline-Kommunikation) verwendet.

Artikel 15 TEILHABE

Eine etwaige Teilnichtigkeit, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, gegebenenfalls die betreffende Bestimmung durch eine gültige, durchsetzbare und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Artikel 16: ABTRETUNGEN

Keine der Parteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die Vorteile oder Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abtreten oder anderweitig übertragen, mit der Ausnahme, dass der Verkäufer den Vertrag ohne Zustimmung des Käufers an ein verbundenes Unternehmen oder an einen Dritten im Zusammenhang mit der Abtretung, der Ausgliederung, der Fusion oder dem Austausch eines Geschäftsbereichs/einer Niederlassung des Verkäufers oder im Zusammenhang mit Factoring abtreten darf. Der Vertrag bleibt sodann für die Rechtsnachfolger von jeder Vertragspartei bindend und rechtsgültig.

Artikel 17: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTANDORT UND VORRANGIGKEIT DES NIEDERLÄNDISCHEN

Alle Verkaufsvereinbarungen gelten ungeachtet anderslautender Bestimmungen als am Sitz der Unternehmensgesellschaft des Verkäufers getroffen. Sie unterliegen demnach in Interpretation und im Falle eventueller Rechtsstreitigkeiten belgischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer werden von den zuständigen Gerichten von Gent, Abteilung Brügge, beigelegt. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980, bekannt als „Wiener Kaufrecht“, finden keine Anwendung.

Sollte ein Widerspruch zwischen der niederländischen Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen und einer in einer anderen Sprache abgefassten Fassung bestehen, so hat der niederländische Text Vorrang.

Artikel 18: DATENSCHUTZ

Soweit im Rahmen der Durchführung der Arbeit personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden diese

personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten vom 30. Juli 2018 und der Allgemeinen Datenschutzverordnung Nr. 2016/679 verarbeitet. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten gegen Verlust oder jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, wobei der Stand der Technik und die Art der Verarbeitung berücksichtigt werden.